

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

für die planlichen Festsetzungen:

- 2.1 Grenze des Geltungsbereiches,
- 2.2 Verkehrs- und Grünflächen:
  - 2.21 öffentl. Verkehrsfläche (schw. Zahl: vorh. Breite, rote Zahl: gepl. Breite)
  - 2.22 Strassenbegrenzungslinie
  - 2.23 Sichtdreiecke an St 2132. Innerhalb der Dreiecke darf die Sicht in einer Höhe ab 1,00 m über Oberkante Strassenfläche der St 2132 nicht behindert werden.
  - 2.24 Mischgebiet
  - 2.25 Gemeinbedarfsflächen mit Kennzeichen
- 2.3 Mass der baulichen Nutzung:
  - 2.31 Zwingende Baulinie, rot
  - 2.32 Baugrenze, blau

} Grenze zwischen der bebaubaren und der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche

  - 2.34 zulässig: nur Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss
  - 2.35 zulässig: strassenseitig nur Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss, talseitig 1 Untergeschoss
  - 2.36 Zwischenbauten zwischen 2.35  
zulässig: strassenseitig nur Erdgeschoss, talseits zusätzlich 1 Untergeschoss, soweit Geländeeignung dazu noch genügend.
  - 2.37 zulässig: Kleingaragen gem. § 1 Abs. 4 BeV, Zufahrt in Pfeilrichtung, mit Stellplatz
  - 2.38 Anzupflanzende Baugruppen, dem örtlichen Baumbewuchs entsprechend

für die planlichen Hinweise:

- 3.1 bestehende Grundstücksgrenze mit Grenzstein,
- 3.2 Grundstücksnummer nach dem Grundbuchstand vom.....
- 3.3 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entschlung
- 3.4 Vorhandene Wohngebäude
- 3.5 Vorhandene Nebengebäude
- 3.6 Notwendige Verbesserungen der Zufahrt zur Staatsstrasse ausserhalb des Geltungsbereiches
- 3.7 Höhenlinien in m Ü. NN.
- 3.8 Hauptversorgungsleitungen:
  - 3.81 Hauptwasserleitung bestehend
  - 3.82 Hauptabwasserkanal bestehend
  - 3.83 Hauptabwasserkanal geplant
  - 3.84 20 KV Erdkabel OBAG